

GESETZGEBUNG

Umsatzsteuerliche Änderungen durch das sogenannte „Kroatiengesetz“

von StB Dipl.-Finw. Marco Fuß, Münster

Am 30.7.14 wurde das „Kroatiengesetz“ im Bundesgesetzblatt verkündet. Damit hat der Gesetzgeber „ganz versteckt“ auch unzählige Neuerungen im Bereich der Umsatzsteuer auf den Weg gebracht, die Sie zeitnah umsetzen müssen. Die wichtigsten Änderungen bei „Bauleistungen, MOSS und Co.“ werden nachfolgend auf den Punkt gebracht. |

1. Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen

Zum 1.1.2015 werden EU-weit die Regelungen zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronischen Diensten geändert.

Ort der sonstigen Leistung

Durch eine Änderung des § 3a Abs. 5 UStG wird der Leistungsort bei Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehleistungen und bei auf elektronischem Weg erbrachten Leistungen an Nichtunternehmer vom Unternehmenssitz des leistenden Unternehmers an den Ort verlagert, an dem der Leistungsempfänger seinen Sitz, seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Damit soll eine systematisch zutreffende Besteuerung am tatsächlichen Verbrauchsort erreicht werden (Verbrauchslandprinzip).

Die Rechtsänderung ist von erheblicher Bedeutung, da insbesondere die auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen ein breites Spektrum umfassen. Dies sind unter anderem:

- Bereitstellung von Bildern, wie z.B. die Gewährung des Zugangs zu oder das Herunterladen von Desktop-Gestaltungen oder von Fotos, Bildern und Bildschirmschonern.
- Bereitstellung von Websites, Webhosting, Fernwartung von Programmen und Ausrüstungen.
- Bereitstellung von Software und deren Aktualisierung.
- Online-Versteigerungen (soweit es sich nicht bereits um Web-Hosting-Leistungen handelt) über automatisierte Datenbanken und mit Dateneingabe durch den Leistungsempfänger, die kein oder nur wenig menschliches Eingreifen erfordern (z.B. Online-Marktplatz, Online-Einkaufsportale).
- Bereitstellung von Texten und Informationen.
- Bereitstellung von Datenbanken (z.B. Suchmaschinen, Internetverzeichnisse).
- Bereitstellung von Musik (z.B. die Gewährung des Zugangs zu oder das Herunterladen von Musik auf PC, Mobiltelefone usw. und die Gewährung des Zugangs zu oder das Herunterladen von Jingles, Ausschnitten, Klingeltönen und anderen Tönen).
- Bereitstellung von Filmen und Spielen, einschließlich Glücksspielen und Lotterien.
- Erbringung von Fernunterrichtsleistungen.

Gesetz bereits im BGBl verkündet

Besteuerung soll am tatsächlichen Verbrauchsort erfolgen

Online-Marktplätze und Einkaufsportale betroffen

- Internet-Service-Pakete, die mehr als nur die Gewährung des Zugangs zum Internet ermöglichen und weitere Elemente umfassen (z.B. Nachrichten, Wetterbericht, Reiseinformationen, Spielforen, Web-Hosting, Zugang zu Chatlines).

PRAXISHINWEIS | Nicht unter die Neuregelung fällt die Lieferung von Gegenständen, die im Internet bestellt werden (klassische Online-Shops).

Klassische Online-Shops nicht betroffen

Der neue „Mini-One-Stop-Shop“ (MOSS)

Für die betroffenen Unternehmen hat die Rechtsänderung weitreichende Folgen. Für in der EU ansässige Unternehmen waren derartige Leistungen bislang am Sitz des Unternehmens steuerbar. Künftig gelten diese Leistungen als am Verbrauchsort erbracht. Damit müsste sich der Unternehmer im Extremfall in allen Mitgliedstaaten umsatzsteuerlich registrieren lassen und dort seine jeweiligen Umsätze erklären. Um dies zu vermeiden, kann der Unternehmer auf freiwilliger Basis an einem **neuen Besteuerungsverfahren** teilnehmen: dem „Mini-One-Stop-Shop“ (MOSS)

Abgabe der Umsatzsteuererklärung für einen anderen Mitgliedstaat

Der MOSS ist ein neues freiwilliges Besteuerungsverfahren, das dem Unternehmer ermöglicht, die o.g. Umsätze, auch wenn diese in einem anderen Mitgliedstaat steuerbar sind, in seinem Ansässigkeitsstaat zu deklarieren. Eine Teilnahme am MOSS ist dem Unternehmer **nur einheitlich** für alle relevanten Mitgliedstaaten möglich. Die Möglichkeit besteht nur für die Mitgliedstaaten, in denen der Unternehmer weder Sitz noch Betriebsstätte unterhält.

Teilnahme am „MOSS-Modell“ ist freiwillig

In Deutschland ansässige Unternehmer, welche am MOSS teilnehmen wollen, müssen dies gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) anzeigen. Die Anzeige muss vor Beginn des Veranlagungszeitraums erfolgen, für den der Unternehmer erstmalig am MOSS teilnehmen will.

PRAXISHINWEIS | Die Teilnahme am MOSS kann vom Unternehmer widerrufen werden. Der Widerruf ist gegenüber dem BZSt zu erklären. Ein Widerruf ist nur bis zum Beginn eines neuen Veranlagungszeitraums mit Wirkung ab diesem Zeitraum möglich. Das MOSS-Modell kann erstmals für den Veranlagungszeitraum 2015 angewendet werden.

Widerruf gegenüber dem BZSt zu erklären

2. Einführung einer Umsatzsteuerermäßigung für Hörbücher

Mit der Änderung der Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände wird der Umsatzsteuersatz für Hörbücher auf 7 % gesenkt. Die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes setzt die Lieferung eines körperlichen Gegenstands in Gestalt eines Speichermediums voraus. Die Speichermedien können sowohl digital (z.B. CD-ROM, USB-Speicher oder „smart cards“) als auch analog (z.B. Tonbänder oder Schallplatten) sein. Voraussetzung ist, dass auf dem Medium ausschließlich die Tonaufzeichnung der Lesung eines Buchs enthalten ist. Die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes

zes setzt nicht voraus, dass der Inhalt des Hörbuchs als gedruckte Fassung verlegt wurde oder verlegt werden soll.

Jugendgefährdende Trägermedien sind von der Umsatzsteuerermäßigung ausgeschlossen.

Nicht dem ermäßigten Steuersatz unterliegt die Lieferung von Hörspielen. Hörspiele unterscheiden sich von den begünstigten Hörbüchern durch die Verwendung dramaturgischer Effekte, verteilte Sprecherrollen, Geräusche sowie von Musik und gehen damit über die Wiedergabe einer bloßen Buchlesung hinaus.

PRAXISHINWEIS | Der ermäßigte Steuersatz greift nicht für das Herunterladen unkörperlicher Erzeugnisse jeglicher Art aus dem Internet. Hierbei handelt es sich nicht um eine Lieferung, sondern um eine sonstige Leistung (elektronisch erbrachte Dienstleistung). Die Umsatzsteuerermäßigung greift für die Lieferungen von Hörbüchern, welche ab dem 1.1.2015 ausgeführt werden.

3. Steuerbefreiung für Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach SGB III

Mit der Einführung des § 4 Nr. 15b UStG soll eine eigenständige Befreiungsnorm für Arbeitsmarktdienstleistungen nach dem SGB II und SGB III geschaffen werden. Mit diesen Leistungen werden soziale Zwecke verfolgt, da diese Leistungen einen spezifischen sozialrechtlichen Bedarf voraussetzen und somit einer wirtschaftlichen oder sozialen Notlage abhelfen, die sich aufgrund von Hilfebedürftigkeit oder Arbeitslosigkeit ergibt. Mit der Steuerbefreiung für diese „eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundenen Leistungen“ wird Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL in nationales Recht umgesetzt.

Als Einrichtungen mit sozialem Charakter gelten Einrichtungen

- die nach § 178 des SGB III zugelassen sind oder
- die entsprechende Leistungen auf Basis von Verträgen, welche mit den gesetzlichen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II geschlossen, erbracht haben oder
- die vergleichbare Leistungen auf Basis von Verträgen mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die diese Leistungen mit dem Ziel der Eingliederung in den Arbeitsmarkt durchführen, erbracht haben.

PRAXISHINWEIS | Die Rechtsänderung tritt zum 1.1.2015 in Kraft.

4. Deckelung der Mindestbemessungsgrundlage auf marktübliches Entgelt

Nach § 10 Abs. 1 UStG bemisst sich der Umsatz grundsätzlich nach dem Entgelt. Das Entgelt ist auch dann Bemessungsgrundlage, wenn es dem objektiven Wert der Leistung nicht entspricht. Nur im Sonderfall einer entgeltlichen Lieferung oder sonstigen Leistung an eine dem Unternehmer nahestehende Person oder an sein Personal oder dessen Angehörige bemisst sich der Umsatz grundsätzlich nach den Kosten i.S. des § 10 Abs. 4 UStG, wenn diese das tatsächliche Entgelt übersteigen (Mindestbemessungsgrundlage – § 10 Abs. 5 UStG).

Hörspiele sind nicht begünstigt

Begriff der Einrichtung mit sozialem Charakter

Sonderfall „Leistungen an nahestehende Personen“

Der EuGH (29.5.97, Rs. C-63/96, BStBl II 97, 841) sowie nachfolgend der BFH (19.6.11, XI R 8/09) haben entschieden, dass die Anwendung der Mindestbemessungsgrundlage gem. § 10 Abs. 5 UStG voraussetzt, dass die Gefahr einer Steuerhinterziehung oder von Umgehungen besteht. Hieran fehlt es, wenn das vereinbarte Entgelt dem marktüblichen Entgelt entspricht oder der Unternehmer seine Leistung in Höhe des marktüblichen Entgelts versteuert oder die Kosten nach § 10 Abs. 4 UStG höher wären als das marktübliche Entgelt. Insoweit ist der Umsatz höchstens nach dem marktüblichen Entgelt zu bemessen. Das marktübliche Entgelt entspricht der am Ort der Leistungserbringung von einem fremden Dritten üblicherweise aufzubringenden Gegenleistung für vergleichbare Leistungen.

Diese Rechtsprechung wurde nun durch den Gesetzgeber umgesetzt, sodass zukünftig die Mindestbemessungsgrundlage durch das marktübliche Entgelt gedeckelt ist. Sofern das vereinbarte Entgelt das marktübliche übersteigt, wird das vereinbarte Entgelt als Bemessungsgrundlage angesetzt.

PRAXISHINWEIS | Die Änderung gilt ab dem Zeitpunkt der Verkündigung des Kroatiengesetzes.

5. Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

5.1 Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Lieferungen von Tablet-Computern und Spielekonsolen

Der Übergang der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren) gilt bisher bei steuerpflichtigen Lieferungen von Mobilfunkgeräten sowie von integrierten Schaltkreisen vor Einbau in einen zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe geeigneten Gegenstand. Voraussetzung hierfür ist, dass die Summe der für die Lieferung in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5.000 EUR beträgt. Nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben dabei unberücksichtigt.

Steuerpflichtige Lieferungen von Tablet-Computer und Spielkonsolen fallen bisher nicht unter den Anwendungsbereich des Reverse-Charge-Verfahrens. Dies wird durch das Kroatiengesetz geändert, sodass zukünftig der Leistungsempfänger für derartige Lieferungen die Umsatzsteuer schuldet, wenn er Unternehmer ist.

Mit der erneuten Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens versucht der Gesetzgeber erneut Umsatzsteuerausfälle zu verhindern. So haben Feststellungen insbesondere der obersten Finanzbehörden der Länder gezeigt, dass bei Lieferungen von Tablet-Computern und Spielekonsolen vielfach die Steuer dem Leistungsempfänger in Rechnung gestellt wird, dieser die in Rechnung gestellte Steuer als Vorsteuer abzieht, der leistende Unternehmer aber die in Rechnung gestellte Steuer nicht an das Finanzamt abführt. In den meisten Fällen konnten die Finanzämter – wegen Zahlungsunfähigkeit des leistenden Unternehmers – den Umsatzsteueranspruch nicht mehr durchsetzen. Dem will man nun entgegenwirken.

Gefahr einer
Steuerhinterziehung
gegeben?

Vereinbartes Entgelt
hat Vorrang

Mindestbetrag von
5.000 EUR beachten

Steuerausfälle sollen
vermieden werden

PRAXISHINWEIS | Die Erweiterung des Reverse-Charge-Verfahrens tritt am 1.10.2014 in Kraft.

5.2 Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Lieferungen von Edelmetallen und unedlen Metallen

Mit der gleichen Motivation wurde das Reverse-Charge-Verfahren auch auf steuerpflichtige Lieferungen von Edelmetallen und unedlen Metallen ausgeweitet. Zukünftig ist auch für diese Lieferungen der Leistungsempfänger Steuerschuldner, wenn er Unternehmer ist.

Werden Edelmetalle oder unedle Metalle geliefert, für die der liefernde Unternehmer die Differenzbesteuerung anwendet, bleibt dieser – wie bisher – Steuerschuldner. Dies gilt auch für die Lieferungen von Schrott, Altmetallen und Abfall oder von Edelmetallen oder unedlen Metallen, für die die Voraussetzungen der Differenzbesteuerung nach § 25a UStG vorliegen. Daher wurde der § 13b Abs. 5 UStG klarstellend um den Satz 9 ergänzt.

PRAXISHINWEIS | Diese zusätzliche Erweiterung des Reverse-Charge-Verfahrens tritt am 1.10.2014 in Kraft.

5.3 Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Bisherige Verwaltungsauffassung

Bisher hat die Finanzverwaltung die Auffassung vertreten, dass das Reverse-Charge-Verfahren bei Bauleistungen zur Anwendung kommt, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der selbst derartige Bauleistungen erbringt. Dies sollte für den Unternehmer gelten, welcher nachhaltig Bauleistungen erbringt. Als nachhaltige Erbringung von Bauleistungen galt nach Auffassung der Finanzverwaltung, dass der Unternehmer mindestens 10 % seines Weltumsatzes als Bauleistungen erbracht hat. Nach Ansicht der Finanzverwaltung war es unbeachtlich, für welche Zwecke der Leistungsempfänger die bezogene Bauleistung konkret verwendete.

BFH-Rechtsprechung und deren Konsequenzen für die Praxis

Der BFH hat mit Urteil vom 22.8.2013 (V R 37/10; BStBl II 14, 128) entschieden, dass das Reverse-Charge-Verfahren bei Bauleistungen nur in Betracht komme, wenn der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Leistung selbst für eine – steuerpflichtige – Bauleistung verwende (bauwerksbezogene Betrachtung). Auf die Eigenschaft des Leistungsempfängers als Bauleister und die Höhe der von ihm ausgeführten Bauleistungen komme es danach nicht an. Ebenso hat der BFH der Möglichkeit einer Vereinbarung zur Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens zwischen den Beteiligten für nicht anwendbar erklärt.

Zu diesem BFH-Urteil hat sich das BMF mit Schreiben vom 5.2.2014 (IV D 3-S 7279/11/10002, 2014/0120973) und 8.5.2014 (IV D 3-S 7279/11/10002-03, 2014/0419586) umfassend geäußert. Viele Unternehmer haben daraufhin ihre Prozesse an die neue Rechtsprechung und die Auslegung der Finanzverwaltung angepasst. Der Gesetzgeber vollzieht aber nun eine „Rolle rückwärts“.

Zusätzliche
Erweiterung des
Reverse-Charge-
Verfahrens ...

...zum 1.10.14 in Kraft
getreten

10-Prozentgrenze
als Kriterium für
Nachhaltigkeit

Gesetzgeber
vollzieht „Rolle
rückwärts“

Reaktion des Gesetzgebers

Um der Auslegung des Gesetzes durch den BFH entgegenzutreten, wird künftig schon im Gesetz darauf abgestellt, dass das Reverse-Charge-Verfahren für eine Bauleistung dann Anwendung findet, wenn der Leistungsempfänger selbst **nachhaltig** Bauleistungen ausführt (§ 13b Abs. 5 S. 2 UStG).

Darüber hinaus wird gesetzlich fixiert, dass der Leistungsempfänger auch dann Steuerschuldner ist, wenn er die an ihn im Einzelfall erbrachte Dienstleistung nicht zur Ausführung einer Bauleistung verwendet. Damit wird die vom BFH aufgestellte und durch die Finanzverwaltung zunächst in den o.g. Schreiben übernommene bauwerksbezogene Betrachtung wieder verworfen. Vielmehr wird nun die ursprüngliche Auffassung der Finanzverwaltung zum Gesetzestext.

Beachten Sie | Die erforderliche Rechtssicherheit für die Beteiligten soll durch ein gesetzlich festgelegtes Bescheinigungsverfahren erreicht werden. Die neue Regelung sieht vor, dass die zuständige Finanzbehörde dem Leistungsempfänger eine Bescheinigung ausstellt, aus der sich die nachhaltige Tätigkeit des Unternehmers ergibt. Für diese Zwecke hat das BMF den Vordruck USt 1 TG neu aufgelegt (26.8.14, IV D 3 - S 7279/10/10004).

Die Bescheinigung ist auf längstens drei Jahre zu befristen. Sie kann aus Rechtsschutzgründen nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen werden. Hat das Finanzamt dem Unternehmer eine Bescheinigung ausgestellt, ist er als Leistungsempfänger auch dann Steuerschuldner, wenn er diese Bescheinigung gegenüber dem leistenden Unternehmer nicht verwendet.

PRAXISHINWEIS | Die neue Regelung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2014 in Kraft. Der Unternehmer hat sich nun erneut mit einer Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung von Bauleistungen auseinanderzusetzen.

Verfahren für Altfälle (§ 27 Abs. 19 UStG)

Im BMF-Schreiben vom 8.5.14 (IV D 3-S 7279/11/10002-03, 2014/0419586) hatte die Finanzverwaltung ein drittes BMF-Schreiben in Zusammenhang mit der umsatzsteuerlichen Behandlung von Bauleistungen angekündigt. In diesem neuen BMF-Schreiben wollte die Finanzverwaltung zum Vertrauensschutz (§ 176 AO) des leistenden Unternehmers bei Altfällen Stellung nehmen. Dies scheint nun obsolet zu sein. Vielmehr versucht der Gesetzgeber mit der Neuregelung in § 27 Abs. 19 UStG eine eigene Änderungsvorschrift zu schaffen und durch diese den Vertrauensschutz auszuhebeln.

So soll in Fällen, in denen der nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte Leistungsempfänger seine ursprünglich zu Unrecht an das Finanzamt abgeführte Umsatzsteuer zurückfordert, die gegen den leistenden Unternehmer wirkende Steuerfestsetzung geändert werden können. Die Vertrauensschutzregelung soll dieser Änderung nicht entgegenstehen. Es ist abzusehen, dass die leistenden Unternehmer hierzu eine andere Auffassung vertreten wer-

Bauwerksbezogene
Betrachtung wird
wieder verworfen

Tatsächliche
Verwendung der
Bescheinigung nicht
entscheidend

Vertrauensschutz
soll ausgehebelt
werden

den. Somit wird diese Regelung vermutlich im Rahmen eines finanzgerichtlichen Streits auf den Prüfstand gestellt werden.

Darüber hinaus wird dem leistenden Unternehmer die Möglichkeit eingeräumt, zu beantragen, die Steuerschuld durch Abtretung seiner Forderung gegen den Leistungsempfänger auf Zahlung der gesetzlich entstandenen Umsatzsteuer erfüllen zu können. Die Vorschrift enthält nähere Bestimmungen zur Frage, unter welchen Voraussetzungen diese Abtretung aus Vertrauensschutzgründen zugunsten des leistenden Unternehmers an Zahlungs statt wirkt. Die Abtretung erfolgt in diesen Fällen nach dem Zivilrecht, d.h. durch Angebot der Abtretung seitens des leistenden Unternehmers und Annahme dieses Angebots durch das Finanzamt.

PRAXISHINWEIS | Im Hinblick auf die Anwendung von § 27 Abs. 19 UStG n.F. hat die Finanzverwaltung bereits ausführlich Stellung genommen (BMF 31.7.14, IV A 3 - S 0354/14/10001). In diesem Schreiben wird u.a. ausgeführt, dass der Antrag des Leistungsempfängers auf Erstattung der zunächst von ihm entrichteten Umsatzsteuer als rückwirkendes Ereignis i.S. des § 233a Abs. 2a AO gilt. Der Zinslauf von Nachzahlungszinsen nach § 233a AO beginnt in diesen Fällen folglich erst 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das rückwirkende Ereignis eingetreten ist. Demzufolge wird es gegenüber den leistenden Unternehmen grundsätzlich nicht zur Festsetzung von Nachzahlungszinsen kommen.

5.4 Steuerschuldnerschaft für das Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen

Bisher hat die Finanzverwaltung die Auffassung vertreten, dass das Reverse-Charge-Verfahren bei Leistungen für das Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen zur Anwendung kommt, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der selbst derartige Reinigungsleistungen erbringt. Auch hier hatte die Finanzverwaltung die Regelung so ausgelegt, dass der Leistungsempfänger derartige Leistungen nachhaltig erbringen muss. Als nachhaltige Erbringung von Gebäudereinigungsleistungen galt nach Auffassung der Finanzverwaltung, dass der Unternehmer mindestens 10 % seines Weltumsatzes als Gebäudereinigungsleistungen erbringen musste.

Analog zur Neuregelung für Bauleistungen ist künftig gesetzlich geregelt, dass das Reverse-Charge-Verfahren dann für Gebäudereinigungsleistungen greift, wenn der Leistungsempfänger selbst nachhaltig Gebäudereinigungsleistungen erbringt.

Auch hier ist vorgesehen, dass die zuständige Finanzbehörde dem Leistungsempfänger eine Bescheinigung hierüber ausstellt. Die Bescheinigung ist auf längstens drei Jahre zu befristen. Sie kann aus Rechtsschutzgründen nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen werden. Hat das Finanzamt dem Unternehmer eine Bescheinigung ausgestellt, ist er als Leistungsempfänger Steuerschuldner. Dies gilt auch dann, wenn er diese Bescheinigung gegenüber dem leistenden Unternehmer nicht verwendet.

Abtretung erfolgt
nach Zivilrecht

Antrag gilt als
rückwirkendes
Ereignis

Regelung analog zu
Bauleistungen

Nachweis soll auch
hier erleichtert
werden

Darüber hinaus wird auch bei Gebäudereinigungsleistungen gesetzlich klar gestellt, dass der Leistungsempfänger auch dann Steuerschuldner ist, wenn er die an ihn im Einzelfall erbrachte Dienstleistung nicht zur Ausführung einer Gebäudereinigungsleistung verwendet.

PRAXISHINWEIS | Auch diese Änderung tritt bereits zum 1.10.2014 in Kraft.

5.5 Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers in Irrtumsfällen

In dem neu eingefügten § 13b Abs. 5 S. 7 UStG wird geregelt, dass es für

- Bauleistungen,
- Lieferungen von Erdgas und Elektrizität durch im Inland ansässige Unternehmer,
- Lieferungen von Schrott und Altmetall,
- Gebäudereinigungsleistungen,
- Lieferungen von Gold,
- Lieferungen von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern und Spielekonsolen oder integrierten Schaltkreisen vor Einbau in einen zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe geeigneten Gegenstand,
- Lieferungen von Edelmetallen und unedlen Metallen

bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers verbleibt, wenn beide Beteiligten von der Erfüllung der Voraussetzungen für die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers ausgegangen sind und sich im Nachhinein beim Anlegen objektiver Kriterien herausstellt, dass diese Voraussetzungen tatsächlich nicht vorlagen.

Der BFH hat in seinem Urteil vom 22.8.13 (V R 37/10; BStBl II 14, 128) eine Anwendung dieser Vereinfachungsregelung im Verwaltungswege mit der Begründung abgelehnt, dass die steuerlichen Rechtsfolgen des Gesetzes nicht in der Disposition der Steuerpflichtigen liegen. Es wäre spannend zu wissen, inwieweit der BFH diese Frage nun anders beantworten würde, weil die Vereinfachungsregel nun gesetzlich festgeschrieben wurde.

PRAXISHINWEIS | Auch diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1.10.2014 in Kraft.

Vereinfachungsregelung jetzt gesetzlich fixiert